

Gemeindeaufsicht mit dem Schwerpunkt Eröffnungsbilanz

Kurzfassung



Gemeindeaufsicht mit dem Schwerpunkt Eröffnungsbilanz

Der BLRH überprüfte die von der Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, gesetzten Prüfungshandlungen zu den Eröffnungsbilanzen der burgenländischen Gemeinden. Dabei führte er keine Prüfungen der Eröffnungsbilanzen durch.

Das Land Burgenland traf bereits im Jahr 2016 vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der VRV 2015. Dazu richtete es ein Projektteam ein. Eine externe Expertin unterstützte das Projektteam bei der Erstellung einer „Richtlinie für die Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß den Bestimmungen der VRV 2015“. Die Kosten für die externe Beratung betragen rd. 17.200 Euro. Die Leistungserbringung begann laut Honorarnote zumindest drei Monate vor der Beauftragung. (siehe 10.1)

Gemäß VRV 2015 waren die Bestimmungen für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Das Land Burgenland übermittelte den burgenländischen Gemeinden im März 2017 eine Richtlinie für die Bewertung des Sachanlagevermögens.

Ziel war, dass diese ihr Sachanlagevermögen erfassten, einheitlich bewerteten und beschlossen. Die Bewertung des Sachanlagevermögens war für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und in weiterer Folge für die Vermögensrechnung unerlässlich. (siehe 9.1)

Insgesamt waren acht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Prüfung der 171 Eröffnungsbilanzen betraut. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hatten dies neben ihren Aufgabenbereich, wie beispielsweise Prüfung der vorgelegten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie Vor-Ort-Gebarungsprüfungen, durchzuführen. Zusätzliche Personalressourcen sah das Land Burgenland nicht vor. Ebenso fehlten Vorgaben zum Umfang der Prüfung, der Prüfungstiefe sowie der Prüfungsdauer. (siehe 8.1)

| Vermögenshaushalt | |
|------------------------|--------------------------|
| Aktiva | Passiva |
| langfristiges Vermögen | Nettvermögen |
| | Investitionszuschüsse |
| kurzfristiges Vermögen | langfristige Fremdmittel |
| | kurzfristige Fremdmittel |

Quelle: VRV 2015; Darstellung: BLRH

Zeitdruck bei Einhaltung der Fristen

Mit Erlass vom 19.08.2020 teilte das Land Burgenland den burgenländischen Gemeinden mit, dass die Eröffnungsbilanzen bis zum 30.09.2020 zu beschließen und inkl. Anlagenverzeichnisse bis zum 31.10.2020 vorzulegen waren.

Mehr als die Hälfte aller 171 burgenländischen Gemeinden hielten weder die Frist für die Beschlussfassung noch für die Vorlage ein. Die Beschlussfassung erfolgte bis zu 316 Tage verspätet, die Vorlage bis zu 380 Tage.

Die vom Land Burgenland gesetzten Maßnahmen wie z.B. Fristverlängerungen und Mahnungen waren nicht durchgängig dokumentiert. (siehe 11.1)

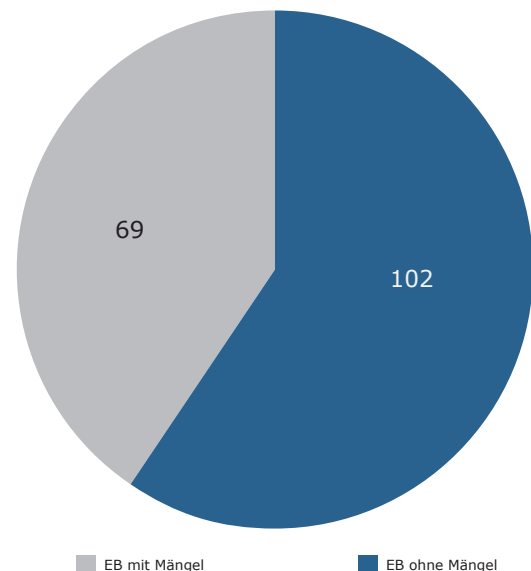
Plausibilitätsprüfung

Das Land Burgenland führte eine Plausibilitätsprüfung der Eröffnungsbilanzen aller burgenländischen Gemeinden durch. Dabei verwendete es eine Checkliste, die sowohl formelle Erfordernisse wie die Einladungskurrende und den Gemeinderatsbeschluss, als auch den Abgleich der Endstände aus dem Rechnungsabschluss 2019 mit den Anfangsständen in der Eröffnungsbilanz 2020 beinhaltete.

Weiters enthielt die Checkliste Prüfungsschwerpunkte wie z.B. Neubewertung des Sachanlagevermögens, Kassen- und Rücklagenstände, Darlehensstände und

Personalrückstellungen. Eine tiefere detaillierte Prüfung war nicht vorgesehen. (siehe 12.1)

Das Land Burgenland stellte bei 69 der 171 Eröffnungsbilanzen Mängel fest.



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH stellte anhand einer Stichprobe von 36 Eröffnungsbilanzen fest, dass die häufigsten beanstandeten Mängel

- Abweichungen zwischen schließlichen Einnahmen- und Ausgabenresten des Rechnungsabschluss 2019 zu den Forderungen und Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz 2020,
- die Dotierung von Personalrückstellungen und
- den Ausweis von Beteiligungen betrafen. (siehe 13.1)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Land Burgenland sollte interne Zeitaufzeichnungen führen. Diese waren für eine nachvollziehbare und effiziente Planung und den Einsatz der Personalressourcen unumgänglich. Insbesondere wenn aufgrund zusätzlicher Aufgaben zusätzliche Personalressourcen notwendig werden könnten. (siehe 8.2)
- Das Land Burgenland sollte vor Angebotseinholung konkrete Leistungsbeschreibungen festlegen und der Vergabedokumentation anschließen. (siehe 10.2)
- Das Land Burgenland sollte alle Prüfungshandlungen, auch mündliche Nachfragen und Fristverlängerungen, lückenlos dokumentieren. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund nachvollziehbarer transparenter Prüfungshandlungen durch das Referat Gebarungsaufsicht. (siehe 11.2)
- Das Referat Gebarungsaufsicht sollte eine einheitliche Vorgangsweise bei Prüfungshandlungen, beispielsweise durch schriftliche Vorgaben und regelmäßige Abstimmungen, sicherstellen. (siehe 14.2)
- Das Land Burgenland sollte Maßnahmen, wie z.B. eine risikoorientierte Prüfplanung und klare Vorgaben bezüglich Prüfungsumfang und -tiefe, setzen um die Wirksamkeit der Gemeindeaufsicht zu erhöhen. (siehe 16.2)

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse
www.blrh.at, post@blrh.at
Bildcredits: www.pixabay.com
Eisenstadt, August 2023